

§ 1 Brustkrebs- Früherkennungsprogramms- Verordnung

Brustkrebs-Früherkennungsprogramms-Verordnung - Evaluierung und Qualitätssicherung
des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Datenverarbeitung für das Österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm dient folgenden Zwecken:

1. Der Evaluierung des österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms,
2. der Berichterstattung über das österreichische Brustkrebs-Früherkennungsprogramm,
3. der Bereitstellung der Daten zum Zweck der medizinischen Evaluierung (Erstellung von Feedbackberichten) an die in der Sozialversicherung eingerichtete bundesweite Koordinierungsstelle des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogrammes und
4. zu wissenschaftlichen Zwecken.

In Kraft seit 14.12.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at